



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0187 vom 14.10.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	04.11.2013	vorberatend
Stadtrat	12.12.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung der Maximilian-Kolbe-Straße, der Claus-von-Stauffenberg-Straße und des Teilstückes der Zeppelinstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Mendelweg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgende Allgemeinverfügung zu beschließen:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Maximilian-Kolbe-Straße, die Claus-von-Stauffenberg-Straße sowie das Teilstück der Zeppelinstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Mendelweg werden als verkehrsberuhigt ausgebaut Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, einseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Maximilian-Kolbe-Straße, die Claus-von-Stauffenberg-Straße sowie das Teilstück der Zeppelinstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Mendelweg sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befinden sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die Maximilian-Kolbe-Straße, die Claus-von-Stauffenberg-Straße sowie das Teilstück der Zeppelinstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Mendelweg sind 2012 verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Die Straßen können somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Widmung hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Hartmann